

**PROVINZ LÜTTICH
GEMEINDE BÜTGENBACH**

**GENEHMIGUNG EINER ERGÄNZUNGSVERORDNUNG ÜBER DIE
EINRICHTUNG VON STRASSENVERENGUNGEN UND HALTE- UND
PARKVERBOTEN IN BERG, "AN DER LEI" UND "KROMBACHSTRASSE"**

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere seiner Artikel 35, 36, 74 und 75;

Aufgrund von Artikel 119 und 135, §2 des Neuen Gemeindegesetzes;

Aufgrund des Gesetzes vom 16.03.1968 über die Straßenverkehrspolizei;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 01.12.1975 zur Festlegung der allgemeinen Ordnung über den Straßenverkehr und die Benutzung der öffentlichen Straße, sowie dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse;

Aufgrund des Ministeriellen Erlasses vom 11.10.1976 betreffend die Mindestmaße und die besonderen Bedingungen zur Anbringung der Straßenverkehrszeichen, sowie dessen Abänderungen und nachfolgenden Erlasse;

In Anbetracht, dass der Verkehr in der Ortschaft Berg, insbesondere im Sommer, wenn tausende Personen den Weg zum See und Erfrischung suchen, ein Problem für die Anwohner der Ortschaft Berg darstellt und es sich daher empfiehlt, den Verkehr auf den Hauptzufahrtsstraßen zu beruhigen; dass es daher notwendig ist, verschiedene Verkehrsmaßnahmen im Gemeindeweg „An der Lei“ im Bereich der Staumauer und in der "Krombachstraße" zu treffen;

In Anbetracht, dass der Wanderweg „Rund um den See“ im Bereich Staumauer/„An der Lei“ für Wanderer, insbesondere mit Kinderwagen, und für Fahrradfahrer eine Gefahr darstellt, die durch eine Anpassung der Verkehrsführung behoben werden sollte;

Aufgrund des am 26.05.2020 stattgefundenen Treffens mit der Sicherheitsbeauftragten des ÖDW - OGD2 - Mobilität, Infrastrukturen - Abteilung der lokalen Infrastrukturen - Direktion der sanften Mobilität und der Sicherheit der Straßengestaltung, Frau Josette DOCTEUR;

Aufgrund des vorliegenden, positiven Gutachtens von Frau Josette DOCTEUR vom 10.06.2020 zu der vorgeschlagenen Verkehrsmaßnahme;

VERORDNET einstimmig:

Artikel 1: In dem Gemeindeweg „An der Lei“ in Berg wird an der rechten Seite, von Bütgenbach kommend, ab der Staumauer und auf einer Länge von 30 Metern eine Verengung der Fahrbahn auf eine Breite von 3 Metern eingerichtet, materialisiert durch eine durchgehende, weiße Bodenmarkierung und Schutzpfosten sowie dem Verkehrszeichen D1c. Die so geschaffene Ausweichzone zwischen den Schutzpfosten entlang der Fahrbahn und dem Grünstreifen wird dem Verkehr der Fußgänger und Radfahrer vorbehalten. Diese Maßnahme wird den Verkehrsteilnehmern mittels dem Verkehrsschild F99a bekannt gegeben.

Artikel 2: In dem Gemeindeweg "An der Lei" in Berg wird im Anschluss an die in Artikel 1 definierte Fahrbahnverengung und bis zum Fußweg „Rund um den See“ auf Höhe des Anwesens Nr. 5 eine physische Absperrung des Seitenstreifens mit Metallbügeln entlang der rechten Seite des Gemeindeweges "An der Lei", von Bütgenbach kommend, eingerichtet. Dieser Seitenstreifen wird dem Verkehr der Fußgänger und Radfahrer vorbehalten und durch das Verkehrszeichen F99a gekennzeichnet.

Artikel 3: In dem Gemeindeweg "An der Lei" in Berg wird ein Halte- und Parkverbot eingerichtet:

- auf dem Teilstück ab dem Ortseingangsschild, von Bütgenbach kommend, bis zur Einfahrt zur Staumauer bzw. der in Artikel 1 beschriebenen Fahrbahnverengung;

- ab dem Ende der in Artikel 1 definierten Straßenverengung, von Bütgenbach kommend, bis zum Zugang zum Wanderweg "Rund um den See" gegenüber des Anliegers Nr. 5.

Artikel 4: In dem Gemeindeweg „Krombachstraße“ in Berg wird an folgenden Stellen eine einseitige Markierung zur Verengung der Fahrbahn eingerichtet:

- am Ortseingangsschild, von Elsenborn kommend an der rechten Seite;
- auf Höhe des Anliegers Nr. 15, von Elsenborn kommend auf der linken Seite;
- auf Höhe des Anliegers Nr. 9, von Elsenborn kommend an der rechten Seite.

Diese Maßnahme wird den Verkehrsteilnehmern mittels einer weißen Bodenmarkierung, Schutzpfosten und dem Schild D1c bekannt gegeben.

Artikel 5: Diese Maßnahmen werden den Verkehrsteilnehmern durch die entsprechenden Verkehrszeichen und Bodenmarkierungen bekannt gegeben.

Artikel 6: Gegenwärtige Verordnung wird dem für Mobilität zuständigen Minister der Wallonischen Region zur Genehmigung unterbreitet.

Artikel 7: Gegenwärtige Verordnung wird nach Genehmigung der zuständigen Behörde gemäß Artikel 74 des Gemeindedekretes veröffentlicht und tritt gemäß Artikel 75 des Gemeindedekrets am fünften Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Artikel 8: Abschrift der gegenwärtigen Verordnung ergeht zur Kenntnisnahme:

- an das Gericht Erster Instanz in Eupen;
- an das Polizeigericht Eupen, Abteilung Sankt-Vith;
- an den Zonenchef der Polizeizone Eifel.

Verordnet am 26.10.2023

Im Auftrage des Gemeindegremiums:

Die Generaldirektorin,

V. Krings



Der Bürgermeister,

D. Franzen